

Schon das Datum der Engelweihe (14. September = exaltatio sanctae crucis) ist eine deutliche Reminiscenz an diese ursprüngliche Bezeichnung der Gnadenkapelle. Nun waren aber durch die Cluniazenser-Reform, die in Einsiedeln schon in der zweiten Hälfte des 10. Jh. Eingang fand, tägliche Prozessionen in die Marienkirche vorgeschrieben, die in Cluni an die Abteikirche angebaut war¹. In Einsiedeln war die in der Klosterkirche freistehende Kapelle das Ziel der Prozession und ward dadurch zum Zentrum der Marienverehrung. Es ist sehr verständlich, dass diese doppelte Bestimmung des Heiligtums — Salvatorskapelle war es durch die Weihe, Marienkapelle durch die consuetudines der Reform — im Sinne dieser Zeit zur Bildung einer Legende geführt hat, durch die man in Details oder in wichtigen Punkten an Ereignisse anknüpfte, die sich bei der Weihe der Kapelle am 14. September 964 tatsächlich ereignet haben mochten. Man 'konnte sich diesen doppelten Titel der Kapelle . . . nicht anders erklären, als dass man annahm, Gott selbst habe die Kreuzkapelle zu Ehren Mariä geweiht. Damit war jeder Widerspruch beseitigt'.

Mein diplomatisches Ergebnis vermag der Anschauung Tomeks an einem Punkt eine Stütze zu verleihen, an dem eine solche nur willkommen sein kann. Wenn die Legende wirklich dem Bemühen ihre Ausbildung verdankt, den Marienkultus der Kapelle zu erklären, dann ist es auffällig, dass diese auch nach dem Entstehen der Engelweihbulle, also nach dem ersten Viertel des 12. Jh., noch öfters als Salvatorskapelle erscheint² und wir erst aus dem Jahre 1286 eine Erwähnung der Marienkapelle haben. Man könnte so doch daran denken, dass die Angabe der Engelweihbulle, es hätte sich um die Weihe eines der Gottesmutter gewidmeten Heiligtums gehandelt, eine Interpolation des Spurioms sei, zumal dieses auch sonst die Spuren späterer Ueberarbeitung an sich trägt³. Da ist es denn wichtig zu konstatieren, dass die Angabe über die

1) Vgl. Tomek l. c. S. 188. 2) Ebenda S. 335. 337. 3) Der letzte Satz des Kontextes, der den Pilgern die Verleihung eines Ablasses in Aussicht stellt, ist nach Tomek S. 340 mit der Entstehungszeit der Bulle am Beginn des 12. Jh. nicht vereinbar. Er ist übrigens schon dadurch als Einschub erkennbar, dass er nach einer Reihe von formelhaften Sätzen, durch die der Fälscher den Kontextschluss zur Genüge gekennzeichnet hat, nun neuerdings eine positive Bestimmung der Urkunde zum Ausdruck bringt.